

## Lotterien und Ausspielungen

### -Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (GlüStV)-

#### Vorwort:

Bei der Veranstaltung von öffentlichen Lotterien und Ausspielungen handelt es sich um ein Glücksspiel im Sinne des § 3 GlüStV. Nach § 287 Strafgesetzbuch wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer ohne behördliche Erlaubnis öffentliche Lotterien oder Ausspielungen anbietet oder auf den Abschluss solcher Spielverträge gerichtete Angebote annimmt.

Folglich benötigen Sie, wenn Sie in Bayern eine öffentliche Lotterie oder Ausspielung durchführen wollen, eine Erlaubnis.

Die Erlaubnis muss mit den zur Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig bei der zuständigen Behörde beantragt werden, dass die Behörde darüber vor dem Veranstaltungstermin entscheiden kann, das heißt **mindestens drei Wochen** vorher. Wird ohne Erlaubnis mit der Lotterie/Ausspielung begonnen, macht sich der Veranstalter strafbar (§ 287 StGB) und gilt damit für künftige Lotterien/Ausspielungen als unzuverlässig.

#### Für die Erteilung der Erlaubnis ist zuständig:

- die Gemeinde für Lotterien und Ausspielungen, die sich nicht über ihr Gemeindegebiet hinaus erstrecken und bei denen das Spielkapital (= Anzahl der Lose x Lospreis) den Betrag von 40.000 € nicht übersteigt (kleine Lotterie oder Ausspielung)
- die jeweilige Regierung für Lotterien und Ausspielungen, bei denen das Spielkapital mehr als 40.000 € beträgt oder die sich über das Gebiet einer Gemeinde, nicht aber über den Regierungsbezirk hinaus erstrecken
- die Regierung der Oberpfalz für alle Lotterien und Ausspielungen, die sich über einen Regierungsbezirk, nicht aber über das Staatsgebiet hinaus erstrecken, und für alle Veranstaltungen in Form des Gewinnsparens
- im Übrigen das Bayer. Staatsministerium des Innern.

#### Begriffe:

Eine **Lotterie** ist ein Spiel, bei dem einer Mehrzahl von Personen die Möglichkeit eröffnet wird, nach einem bestimmten Plan gegen einen bestimmten Einsatz ein vom Eintritt eines zufälligen Ereignisses abhängiges Recht auf einen bestimmten Geldgewinn zu erwerben.

Eine **Ausspielung** (= Verlosung) unterscheidet sich von einer Lotterie dadurch, dass anstelle eines Geldgewinns Sachen oder andere geldwerte Vorteile gewonnen werden können. Findet die Ausspielung in geschlossenen Räumen statt, handelt es sich um eine **Tombola**.

---

Dienstgebäude: Rathausplatz 1 und 8, 83435 Bad Reichenhall  
Postanschrift: Postfach 11 64, 83421 Bad Reichenhall  
Telefon: 08651/7750  
Telefax: 08651/775200  
E-Mail: info@stadt-bad-reichenhall.de  
Internet: www.stadt-bad-reichenhall.de

Konten:  
Postbank München (BLZ 700 100 80) 96 70-806  
Sparkasse BGL (BLZ 710 500 00) 18  
IBAN: DE29 7105 0000 0000 0000 18 BIC: BYLA DE MI BGL  
Commerzbank (BLZ 700 800 00) 7 300 578 00  
Volksbk. Raiffeisenbk. Oberbayern Südost (BLZ 710 900 00) 3 050  
Hypo Vereinsbank (BLZ 710 200 72) 3 201 112

Eine besondere Form der Lotterie oder Ausspielung/Tombola ist ferner die **Ziehung**. Von den verkauften Losen werden die Gewinne an einem bestimmten Tag zu zu einer bestimmten Zeit gesondert („gezogen“). Für Ziehungen gelten ebenfalls die Vorschriften des GlüStV und das AGGLüStV.

**öffentlich** ist eine Lotterie/Ausspielung, wenn für einen größeren, nicht geschlossenen Personenkreis eine Teilnahmemöglichkeit besteht oder, wenn sie in Vereinen oder sonstigen geschlossenen Gesellschaften gewohnheitsmäßig veranstaltet wird.

## Voraussetzungen für "Kleine Lotterien und Ausspielungen"

Eine Erlaubnis für eine Lotterie oder Ausspielung kann nur erteilt werden, wenn

1. Der Veranstalter der Lotterie/Ausspielung muss grundsätzlich gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätig und von der Zahlung der Körperschaftssteuer befreit sein. Der Reinertrag der Lotterie/Ausspielung ist für diese Zwecke zu verwenden. Davon abweichend kann der Veranstalter einer Lotterie / Ausspielung mit einem Spielkapital bis zu 40.000 Euro auch eine nicht rechtsfähige soziale Einrichtung, z.B. ein Kindergartenbeirat oder Elternbeirat an einer Schule, sein. Privatpersonen oder Gewerbetreibende sind als Veranstalter ausgeschlossen.
2. Der Ertrag der Lotterie oder Ausspielung Zwecken zugutekommt, die nach den Steuergesetzen als steuerbegünstigt gelten. Dies ist in der Regel bei mildtätigen, kulturellen Zwecken und für Zwecke der Jugendförderung der Fall.
3. Der Ertrag, die Gewinne und die Unkosten der Lotterie oder Ausspielung in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen.
  - a) Mindestens 20% der Lose sollen zu Gewinnen führen. Dabei soll der Wert des kleinsten Gewinns den Lospreis nicht unterschreiten (Analog der Anlage zu § 5 a SpielV).
  - b) Der Reinertrag, die Gewinnsumme und die Kosten der Lotterie/ Ausspielung müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

Dies bedeutet für Lotterien/ Ausspielungen mit einem Spielkapital bis zu 40.000 €, dass

    - Gewinne im Wert von mindestens 25 % des Spielkapitals zur Verlosung kommen und
    - mindestens 25 % des Spielkapitals als Reinertrag verbleiben muss.
4. der Veranstalter genügend Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Lotterie oder Ausspielung sowie für die zweckentsprechende Verwendung ihres Ertrages bietet.

## Erforderliche Unterlagen

- Antrag (siehe Formblatt in der Anlage)
- Freistellungsbescheid des Finanzamtes (Gemeinnützigkeit des Veranstalters)
- Spielplan
- Abrechnung

## Kosten:

- Bei einem Spielkapital bis 100.000 €: 1 v. T. des bewilligten Spielkapitals, **mindest. 30,00 €**
- Bei einem Spielkapital über 100.000 €: 200 € zuzüglich 1 v. T. des 100.000 € übersteigenden Spielkapitals

## Rechtsgrundlagen

- Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag - GlüStV),
- Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGLüStV)